

VI ZR 43/53

Verkündet am 21. April 1954
[REDACTED], Justizassistent als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Ludwig W [REDACTED] in K [REDACTED], F [REDACTED] platz [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers, Anschluss-
berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

1. die Firma We [REDACTED] & C [REDACTED] GmbH in K [REDACTED]-E [REDACTED],
L [REDACTED] strasse [REDACTED], gesetzlich vertreten durch
ihren Geschäftsführer, den Beklagten zu 2),
2. den Geschäftsführer Horst O [REDACTED], ebenda,

Beklagten, Berufungsbeklagten, Anschluss-
berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 21. April 1954 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof.Dr. Meiß und der Bundesrichter
Dr.Kleinewefers, Hanebeck, Dr.Bode und Dr.Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 11. Dezember 1952 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger aufer-
legt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 10. März 1943 fuhr der damals 49 Jahre alte Kläger mit einem Leichtmotorrad in K[REDACTED] über die M[REDACTED]strasse in Richtung H[REDACTED]ring. Als er die Kreuzung M[REDACTED]strasse/B[REDACTED]strasse bereits überquert hatte, wurde das Hinterrad seines Leichtmotorrades von einem von links aus der B[REDACTED]strasse kommenden Lieferwagen der Beklagten zu 1), der von dem Beklagten zu 2) gesteuert wurde, erfasst und umgeworfen.

Durch den Unfall erlitt der Kläger Verletzungen an beiden Unterschenkeln. Er musste sich einige Monate ambulant ärztlich behandeln lassen. Er hatte Beschwerden beim Gehen (Überempfindlichkeit, Ermüdbarkeit). 1944 und 1946 musste er sich wegen einer Nervenentzündung im rechten Unterschenkel in ärztliche Behandlung begeben.

Der Kläger nimmt die Beklagte zu 1) als Halterin des Kraftfahrzeuges in Anspruch, den Beklagten zu 2) aus unerlaubter Handlung. Er hat Ersatz der Behandlungskosten mit insgesamt 49,82 DM (348,52 + 99,65 RM + 5 DM), sowie der Reparaturkosten für das Motorrad mit 59,15 RM und des ihm entstandenen Gewinnausfalls verlangt. Diesen hat er bis zur Währungsreform mit 28 479,50 RM beziffert, da die beiden Kohlenhandlungen, die er mit seinem Bruder als Teilhaber betrieben habe, durch den Ausfall seiner Arbeitskraft erheblich zurückgegangen seien. Weiter meint der Kläger, auch in Zukunft sei noch ein durch den Unfall hervorgerufener Schaden zu erwarten, sodann begehrt er Schmerzensgeld.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 2 896,82 DM und den Beklagten zu 2) zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von mindestens 2 000 DM zu verurteilen und festzustellen, dass beide Beklagte

- 3 -

als Gesamtschuldner ihm allen zukünftigen Schaden aus dem Unfall zu ersetzen haben.

Die Beklagten haben die Höhe der Behandlungskosten mit 348,52 RM nicht bestritten, wohl aber jeden Verdienstausschlag sowie eine Nervenentzündung als Folgen des Unfalls.

Das Landgericht hat die Beklagten zur Zahlung von 43,82 DM verurteilt. Weiter hat es den Beklagten zu 2) zur Leistung eines Schmerzensgeldes von 250 DM verurteilt und die beantragte Feststellung getroffen, gegenüber dem Beklagten zu 1) jedoch nur im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes. Die weitergehenden Ansprüche sind abgewiesen worden.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger schliesslich beantragt, zum Ausgleich des ihm bis zum 17. März 1951 entstandenen Vermögensschadens die Beklagten zur Zahlung von 6 132,35 DM und zum Ausgleich des späteren Schadens ihm bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres eine monatliche Rente von 78,40 DM zuzuerkennen. Weiter hat er ein Schmerzensgeld von 2 000 DM vom Beklagten zu 2) begehrt.

Die Beklagten haben Zurückweisung der Berufung des Klägers und im Wege der Anschlussberufung Abweisung der erhobenen Feststellungsklage beantragt.

Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Klägers den Anspruch auf Schmerzensgeld in Höhe von 500 DM (an Stelle von 250 DM) zuerkannt. Die weitergehende Berufung des Klägers sowie die Anschlussberufung der Beklagten sind zurückgewiesen worden.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Klägers. Er möchte erreichen, dass seinen in der Berufungsinstanz gestellten Anträgen entsprochen werde. Die Beklagten bitten, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Der Revision musste der Erfolg versagt bleiben.

I.

Das Berufungsgericht ist übereinstimmend mit dem Landgericht davon ausgegangen, dass die Beklagten für den Unfall einzustehen haben und zwar die Beklagte zu 1) im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes, der Beklagte zu 2) aus unerlaubter Handlung. Dies ist von der Revision nicht angegriffen; sie will auch offenbar eine weitergehende Haftung der Beklagten zu 1) nicht geltend machen, da der Schmerzensgeldanspruch nur gegen den Beklagten zu 2) als Fahrer des Lastkraftwagens erhoben worden ist, nicht aber gegen die Beklagte zu 1).

II.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe bei der Bemessung des Schmerzensgeldes die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs über die rechtliche Natur des Schmerzensgeldanspruchs nicht beachtet. Insbesondere sei die Zweckbestimmung des Schmerzensgeldanspruchs als eines Schadensersatzanspruchs hier nicht genügend gewürdigt worden. Nur der Betrag sei ausreichend, der zur Beseitigung der verursachten Nachteile geeignet sei. Folgende Schäden seien entsprechend abzugelten:

1. Die langandauernden Schmerzen infolge der beim Unfall erlittenen Verletzungen;
2. die in der Folgezeit bestehenden erheblichen klopfenden Schmerzen und Zuckungen in der Muskulatur der rechten Wade;

3. die Beschränkung des Klägers in der Benutzung seiner Beine, die ihn zwingt, von der gewohnten sportlichen Betätigung (Tennispiel) Abstand zu nehmen.

Weiter fehle eine genaue Verteilung des zuerkannten Betrages auf die einzelnen immateriellen Schäden.

Die gegen die Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes erhobenen Rügen sind nicht begründet. Die Revision verkennt — offenbar, dass die Bemessung des Schmerzensgeldes ebenso wie die Abwägung nach § 254 BGB oder § 17 StVG, wie der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, grundsätzlich Sache des Tatrichters ist und mit der Revision nicht gerügt werden kann. Nur dann, wenn die Bemessung einen Rechtsfehler enthält, kann das Revisionsgericht der Rüge stattgeben. Ein solcher Irrtum des Berufungsgerichts ist nicht erkennbar. Es ist kein Umstand, der auf die Höhe des Schmerzensgeldes als einer billigen Entschädigung in Geld für den immateriellen Schaden von Einfluss sein könnte, unberücksichtigt geblieben. Vor allem hat das Berufungsgericht die Verletzungen und ihre immateriellen Folgen der Bemessung zugrunde gelegt.

Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, hat der Unfall nur eine Verschlimmerung des alten Leidens des Klägers verursacht. Das Berufungsgericht stützt sich hierbei auf das Gutachten der Chirurgischen Universitätsklinik B. Hiernach wurden bei dem Kläger ein Platt-Knickfuss beiderseits, eine Erweiterung der Hautvenen sowie mehrere thrombosierte Venenknöten an beiden Unterschenkeln festgestellt. Danach kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass der Kläger an Krampfaderen beider Unterschenkel leidet, wobei sich am rechten Unterschenkel mehr thrombotische Knöten als im linken befinden. Da der Kläger seit dem Unfall wegen der Schmerzhaftigkeit

des rechten Unterschenkels laufend ärztlich behandelt worden sei, bis am 13. April 1944 die Venenentzündung festgestellt worden sei, lägen Brückensymptome zwischen Unfall und Venenentzündung vor. Es sei daher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Venenentzündung am rechten Unterschenkel, die erstmalig am 13. April 1944 diagnostiziert worden sei, auf den Unfall zurückzuführen. Die Entwicklung der Krampfadern sei aber konstitutionell zu erklären, durch den Unfall könne nur eine Verschlimmerung eines bestehenden Leidens anerkannt werden. Dagegen seien auch die später aufgetretenen Venenentzündungen in den Jahren 1946, 1947 als unmittelbare Folge des Unfalls anzuerkennen.

Das Berufungsgericht kommt auf Grund dieses Gutachtens zu dem Ergebnis, der Kläger sei in seinem Wohlbefinden als Folge des Unfalls längere Zeit nicht unerheblich beeinträchtigt worden.

Das Berufungsgericht hat auch die Rechtsnatur des Schmerzensgeldes als eines Schadensersatzanspruchs nicht verkannt, es hat auch ausdrücklich die Höhe des gewährten Schmerzensgeldes in Beziehung zu den Beeinträchtigungen und den Nachteilen gesetzt, die der Kläger erlitten hat. Wenn das Berufungsgericht auch die Schäden, die durch den Unfall entstanden (langandauernde Schmerzen), und die späteren Beeinträchtigungen infolge der klopfenden Schmerzen und Zuckungen in der Muskulatur der rechten Wade nicht im einzelnen ausdrücklich erwähnt, so ist doch in seinen Ausführungen, der Kläger sei in seinem Wohlbefinden durch längere Zeit nicht unbeträchtlich als Folge des Unfalls beeinträchtigt worden, ersichtlich eine Berücksichtigung aller erlittenen Schmerzen und Beeinträchtigungen enthalten, also auch die der langandauernden Schmerzen unmittelbar nach dem Unfall. Das Berufungsgericht war nicht gehalten, jede Beschwerde des Klägers, wie z.B.

Zucken in der Muskulatur der rechten Wade, im einzelnen aufzuführen.

Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes hat das Berufungsgericht sogar ausdrücklich erwähnt, dass der Kläger seinen sportlichen Neigungen nicht mehr wie früher nachgehen kann, die hiergegen erhobene Rüge der Revision ist daher unbegründet. Allerdings hat das Berufungsgericht, was der Sachlage nach angemessen ist, in diesem Zusammenhang auch berücksichtigt, dass der Kläger infolge zunehmenden Alters, z.Zt. des Unfalls war der Kläger bereits 49 Jahre alt, nicht mehr in dem alten Masse den Sport hätte ausüben können.

Die von der Revision zur Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes erhobenen Rügen sind somit nicht begründet.

III.

Die Revision meint weiter, das Berufungsgericht habe zu Unrecht dem Kläger die Beträge von 99,65 RM und 183,10 DM mit der Begründung aberkannt, diese Posten seien nicht belegt. Wenn das Berufungsgericht für diese Forderungen besondere Belege für erforderlich hielte, hätte es den Kläger darauf hinweisen müssen, insoweit sei § 139 ZPO verletzt. Der Kläger hätte sich dann darauf berufen, dass sich die Belege im Besitz der Versicherungsgesellschaft der Beklagten befänden.

Diese Rüge der Revision ist ebenfalls unbegründet.

§ 139 ZPO hat nicht die Aufgabe, die Parteien von der Pflicht, ihre Behauptungen zu substantiieren und unter Beweis zu stellen, zu befreien. Die Vorschrift soll vielmehr im Interesse einer sachgemässen Entscheidung Vorsorge tref-

fen, dass nicht ein blosses Versehen oder Übersehen den Parteien zum Nachteil gereicht (vgl Urteil des BGH vom 28. Februar 1952, IM ZPO § 139 - (3)).

Die Nichtausübung des Fragerechts stellt daher nur dann einen Revisionsgrund dar, wenn das Berufungsgericht nach dem Ergebnis der Verhandlung hätte erkennen müssen, dass die Parteien Beweismittel hätten beibringen können, das Nichtvorbringen aber offenbar auf einem Versehen oder einer Verkennung der Rechtslage beruht.

Dies liegt hier jedoch nicht vor. Bereits in der Klageschrift hat der Kläger den Betrag von 99,65 RM ohne Beweisantritt geltend gemacht. Vom Landgericht wurde ihm dieser Betrag daher nicht zugesprochen. In einem solchen Falle besteht nun keine Veranlassung für das Berufungsgericht, darauf hinzuweisen, dass dieser Beweis noch anzutreten sei, zumal die Beklagten bereits im Schriftsatz vom 1. März 1950 den Klageanspruch dem Grunde und der Höhe nach bestritten und nur einen Posten über die Kosten des Heilverfahrens mit 348,52 RM = 34,85 DM hiervon ausgenommen haben.

Dasselbe muss für den in der Berufungsinstanz geltend gemachten Anspruch auf Ersatz der Arztkosten in Höhe von 183,10 DM gelten. Auch hier bestand keine Verpflichtung des Gerichts, die durch einen Anwalt vertretene Partei auf den fehlenden Beweisantritt hinzuweisen. Die Beklagten haben diesen Posten im Schriftsatz vom 27. Februar 1952 bestritten. Der Kläger musste sich darauf einrichten.

IV.

Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht habe zu Unrecht einen Verdienstausschlag des Klägers verneint. Zunächst sei es unzutreffend, dass der Kläger, wie das Berufungsgericht angenommen, seinen Geschäftsbetrieb in J. betreibe. Das Geschäft des Klägers liege in K. Es handle sich also nicht um einen Kleinbetrieb auf einem Dorf, sondern um einen erheblichen Geschäftsbetrieb im Zentrum der Stadt K. Dieser Irrtum des Berufungsgerichts beruhe auf einer Verletzung des § 286 ZPO.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, die Zeitverhältnisse hätten eine Geschäftssteigerung unmöglich gemacht, widerspreche ausserdem der Erfahrung. Nicht nur die infolge der Fliegerschäden bedingte Abwanderung eines grossen Teiles der Bevölkerung der Stadt K. sei für den Umsatz des Klägers von Bedeutung, entsprechend sei auch der grosse Zustrom der Bevölkerung in der Nachkriegszeit, wodurch die Einwohnerzahl der Stadt wieder gewaltig zugenommen habe, zu berücksichtigen. Gerade bei den wieder bzw. neu zugezogenen Personen sei eine persönliche Werbung wesentlich. Hinzu komme, dass gerade zur Zeit der Bewirtschaftung eine besonders enge Verbindung mit den massgebenden Stellen erforderlich gewesen sei, um viel Ware beizubringen. Zu Unrecht habe das Berufungsgericht den in diesem Zusammenhang gestellten Antrag des Klägers, einen Sachverständigen, etwa einen in der Kohlenbranche erfahrenen Wirtschaftsprüfer zu hören, übergangen.

Schliesslich beruhten die Ausführungen des Berufungsgerichts, die Entstehung des Schadens sei nicht nachgewiesen, auf einem Rechtsverstoss. Gerade in einem Fall, wie dem vorliegenden, in dem dem Beweisführer ein eindeutiger Nachweis über die Höhe des Schadens nicht möglich sei, könne das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung

entscheiden, ob und in welcher Höhe ein Schaden entstanden sei.

Die Auslegung des Gutachtens des Kohlenhändlerverbandes durch das Berufungsgericht verstosse gegen Denkgesetze. Das Gutachten besage das Gegenteil von dem, was das Berufungsgericht aus ihm entnehme.

Diese Rügen vermögen ebenfalls nicht der Revision zum Erfolg zu verhelfen. Die Verneinung eines Verdienstaussfalls des Klägers durch das Berufungsgericht beruht in erster Linie auf der vom Kläger vorgelegten Aufstellung über die Einkünfte seines Kohlenhandelsgeschäfts in den Jahren 1940 bis 1947. Hieraus ergab sich, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, ein Geschäftsrückgang bereits vor dem dieser Klage zugrunde liegenden Unfall. Es lässt auch keinen Rechtsirrtum erkennen, wenn das Berufungsgericht diesen Rückgang als eine Folge des Krieges und die Entwicklung des Geschäfts als typisch für die Kriegs- und Nachkriegsjahre betrachtet, wie es gerade für K. und seine Umgebung als luftgefährdetes Gebiet zuträfe.

Wenn das Gericht, wie es nach dem Tatbestand des Berufungsurteils scheint, wirklich irrig angenommen haben sollte, das Geschäft des Klägers habe sich in J. und nicht in K. selbst befunden, so vermag dies keine andere Beurteilung zu rechtfertigen. Der Kläger hat steht als seine Anschrift J. bei K. angegeben. Dies ergibt sowohl die Klageschrift als auch die vom Kläger eingereichten Rechnungen für die Reparaturen des Kraftfahrzeugs und der Ärzte. Auch in den ärztlichen Gutachten ist stets die gleiche Anschrift enthalten. Es hätte unter diesen Umständen für den Kläger Veranlassung bestanden, besonders darauf hinzuweisen, dass sich der Geschäftsbetrieb, wie die Revision erstmalig vorträgt, nicht

in J. [REDACTED] bei K. [REDACTED], sondern in K. [REDACTED] im H. [REDACTED] haus befunden hat. Im übrigen hat das Berufungsgericht auch dieser von der Revision vorgetragene Tatsache über die Lage des Geschäftsbetriebes der Kohlenhandlungen ersichtlich keine Bedeutung beigemessen, denn es stellt es in seinen Ausführungen über den Umsatz der Kohlenhandelsgeschäfte gerade auf K. [REDACTED] und seine Umgebung ab und fährt sodann fort:

"Das gilt auch für J. [REDACTED], wo der Geschäftsbetrieb des Klägers liegt, zumal K. [REDACTED] und Umgebung das Absatzgebiet für den Kläger darstellten."

Wenn die Revision zu der Auffassung gelangt, das Berufungsgericht sei mit Rücksicht auf die Lage des Geschäftsbetriebes von einem Kleinbetrieb ausgegangen, während der Kläger Mitinhaber eines erheblichen Geschäftsbetriebes gewesen sei, so findet dies in dem Urteil keine Stütze.

Unbegründet sind auch die Angriffe der Revision, das Berufungsgericht habe zwar bei der Schätzung des von dem Kläger behaupteten Ausfalls der Einnahmen die Abwanderung eines Teiles der Bevölkerung seit Mitte 1943 berücksichtigt, nicht aber die Tatsache, dass nach der Einstellung der Kampfhandlungen eine "gegenteilige Bewegung" eingesetzt habe. Der Kläger hatte, was das Berufungsgericht in Erwägung gezogen hat, Angaben über seinen Kundenkreis gemacht, zu dem keine bevorrechtigten Abnehmer gehörten. Auch die allgemeinen Verhältnisse der Nachkriegszeit in K. [REDACTED] und Umgebung, wo ebenso wie an anderen Orten die Kohlenbewirtschaftung beibehalten worden ist, sind berücksichtigt und damit auch die dem ortsansässigen Gericht zweifellos bekannten Umstände über die Bewegungen der Bevölkerung, die die Revision vermisst. Die vom Berufungsgericht für den Umsatz des Klägers und die Wirkung seiner Verletzung aus den Gesamtumständen gezogene Folgerung lässt somit einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Damit entfällt auch die Rüge der Revision, das Berufungsgericht hätte einen Sachverständigen, etwa einen Wirtschaftsprüfer über den Schadensumfang hören müssen. Der Kläger hat nicht, wie die Revision meint, ausdrücklich ein Gutachten verlangt, sondern in der Berufungsbegründung mit Recht nur ausgeführt: "Diese Schätzung mag einem Sachverständigen, etwa einem Wirtschaftsprüfer anvertraut werden. Das Gericht kann auch selbst nach freiestem Ermessen den Gesamtausfall veranschlagen." Freilich kann die Nichterhebung eines Sachverständigenbeweises einen Verstoss gegen § 286 ZPO bedeuten, wenn die Begründung des Urteils aus ungenügenden Darlegungen auf mangelnde Sachkunde des Gerichts schliessen liesse (BGH I-M Nr 1 zu § 286 E = NJW 1951, 481; Urteil vom 31. März 1954 VI ZR 18/53). Inwiefern dies zuträfe, ist nicht erkennbar und von der Revision nicht näher dargelegt. Im übrigen aber steht die Zuziehung eines Sachverständigen im Ermessen des Tatrichters. Das Berufungsgericht konnte zwar den Beweisführer nach § 287 ZPO über den Schaden oder das Interesse vornehmen. Dass insoweit ein Ermessensfehler vorläge, lassen die Ausführungen nicht erkennen.

Die Revision irrt auch, wenn sie meint, das Berufungsgericht habe einen vollen Nachweis eines Schadens verlangt und damit die Anwendbarkeit des § 287 ZPO auf die Frage, ob ein Schaden entstanden sei und wie hoch sich der Schaden oder das zu ersetzende Interesse belaufe, verkannt. Bei der Prüfung, ob dem Kläger durch den Unfall ein Verdienst entgangen ist, hat das Berufungsgericht ebenso wie das Landgericht alle Umstände gewürdigt. Es hat ausgeführt, für die Zeit bis 1951 sei ein Schaden "nicht dargetan", jedoch nicht ausgesprochen, der Schaden sei "nicht nachgewiesen", was die Revision als Verkennung des § 287 ZPO bezeichnen wollte. Das Berufungsgericht ist, wie seine Ausführungen ergeben, nicht davon ausgegangen, der Kläger müsse im Sinne

von § 286 ZPO vollen Beweis für den ihm entstandenen Schaden erbringen; auch bereits beim Land- und Berufungsgericht ist ausdrücklich auf die freie Schätzungsmöglichkeit hingewiesen worden. Hier konnte aber ein Schaden verneint werden, da die bisherigen Darlegungen auch unter Berücksichtigung des § 139 ZPO, soweit seine Verletzung von der Revision gerügt worden ist, auch eine nur allgemeine Schadensschätzung nicht erforderten.

Vor allem konnte das Berufungsgericht einen Schaden, den der Kläger rein abstrakt nach seiner prozentualen Erwerbsminderung berechnet hat, mit dem Landgericht verneinen. Es kommt nicht auf den Prozentsatz der Erwerbsbeschränkung an, sondern auf den durch den Unfall verursachten Schaden (RG JW 1932, 830 [832]).

Auch für die Zeit nach dem 17. August 1951 sieht das Berufungsgericht keinen Schaden für die Erwerbstätigkeit des Klägers als gegeben an. Es hat hierzu ausgeführt, die von dem gerichtlich bestellten Sachverständigen angenommene Erwerbsminderung des Klägers von 10 % oder selbst die in dem vom Kläger überreichten Privatgutachten angenommene Erwerbsminderung von 15 % sei praktisch bedeutungslos, denn sie wirke sich beim Geschäft des Klägers nicht aus. Es handle sich nur um eine theoretische Ermittlung, die nicht ausreiche, einen wirklichen Schaden darzutun. Auch diese Ausführungen sind nicht angreifbar. Eine nur theoretische Schadensberechnung braucht das Gericht nicht zu veranlassen, auch einen wirklichen Schaden anzunehmen.

Zuletzt will die Revision noch einen denkgesetzlischen Verstoß des Berufungsgerichts in der Auslegung eines "Gutachtens" des Kohlenhändlerverbandes vom 20. April 1950 rügen. Der Kläger hatte seinem Schriftsatz vom 25. April

1950 ein von ihm selbst als "Mitteilung" bezeichnetes Schreiben beigelegt, in dem der Kohlenhändlerverband seinem Prozeßbevollmächtigten auf Anfrage mitteilte, dass es im Laufe der Jahre 1943 bis 1948 wohl möglich war, im Kohleneinzelhandel die Umsätze wesentlich zu erhöhen. Der Erfolg habe vornehmlich in der Beweglichkeit und in der intensiven Tätigkeit der einzelnen Händler gelegen. Wenn das Berufungsgericht dieser in dem Schreiben geäußerten Ansicht nicht gefolgt ist, so kann darin kein Revisionsgrund gesehen werden. Das Gericht hat seine entgegenstehende Ansicht für den Geschäftsbetrieb des Klägers rechtsirrtumsfrei begründet. Darin liegt aber keine "Auslegung" des Gutachtens, wie die Revision meint.

Die Revision war daher zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Meiß

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß